

Der Anbotzwang für Textilerzeugnisse.

Kalifo.

Mit Bezug auf den vom Handelsministerium auf Grund der Ministerialverordnung vom 13. April 1916 verfügt und in den Tagesblättern vom 18. d. M. verlautbarten Anbotzwang für Kalifo wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß auch alle jene Mengen anzumelden sind, für die am Tage der Verlautbarung dieser Verfügung Belegscheine oder Ausnahmsbewilligungen des Handelsministeriums bei der Baumwollzentrale vorgelegt sind, bezw. Schlußbriefe der Baumwollzentrale ausgestellt waren. Bei diesen Anmeldungen ist jedoch die genaue Nummer des Bestellerlasses, des Belegscheines, der Ausnahmsbewilligung des Handelsministeriums oder des Schlußbriefes der Baumwollzentrale, die bestellt sowie die bis zum Tage des Anbotes abgelieferte Warenmenge ausdrücklich anzugeben. Die so belegten Waren dürfen trotz der erfolgten Anmeldung weiterverarbeitet und abgeliefert werden.

Alle jene Mengen, für welche die vorangeführten Belege nicht erbracht wurden, dürfen bis zum Ablauf des Termines für den Anbotzwang weder verarbeitet noch abgeliefert oder veräußert werden. Jede Manipulation mit diesen Waren ist daher vom Tage der Verlautbarung dieser Verfügung, das ist vom 18. Juni 1916 an, verboten und die Ware bis zum Ablauf des Termines gesperrt zu halten. Mengen, welche am Tage der Verlautbarung dieser Verfügung, d. i. am 18. Juni 1916, verkauft und bereits fakturiert waren, sind vom Käufer, Mengen, welche am 18. Juni 1916 verkauft, aber noch nicht fakturiert waren, vom Verkäufer anzubieten. Dem Anbotzwang unterliegen derartige Waren auf jeden Fall.

Rohe Baumwollgarne.

Das Handelsministerium hat auf Grund der Ministerialverordnung vom 13. April 1916 mit Erlaß vom 20. d. M. den Anbotzwang für rohe Baumwollgarne einfach und zweifach, in den Nummern 20 bis 26 geweiht, auf Kops oder zylindrischen Kreuzspulen, mit Ausschluß von Garnen zur Wirk- und Strickwarenerzeugung, die sich im Besitze von Wirk- und Strickwarenerzeugern befinden, verfügt. Der Anbotzwang erstreckt sich nicht auf jene Garne, welche zur Fertigstellung von Waren erforderlich sind, bezüglich welcher am Tage der Verlautbarung des Anbotzwanges bei der Baumwollzentrale Belegscheine oder Bewilligungen des Handelsministeriums für die Verarbeitung der Garne erliegen. Wer solche dem Anbotzwange unterliegende Garne besitzt, hat diese Garne bis spätestens 3. Juli unter Benummerung der Garnabteilung der Baumwollzentrale in Wien, 1. Bezirk, Maria Theresienstraße 32/34, anzubieten. Auch jeder, der solche dem Anbotzwange unterliegende Garne nur in Verwahrung hat, ist verpflichtet, hievon bis 3. Juli der Baumwollzentrale (Garnabteilung) Mitteilung zu machen. Freihändige bisher der Baumwollzentrale gemachte Offerte werden nicht als Anbot angesehen. Es sind daher unbeschadet solcher Offerte, die dem Anbotzwange unterliegenden Baumwollgarne neuerdings anzubieten. An die Baumwollzentrale freihändig verkaufte, aber noch nicht abgelieferte Garne sind bei der Garnabteilung der Baumwollzentrale anzumelden und werden von der Baumwollzentrale, soweit sie nicht durch Belegscheine oder Verarbeitungsbewilligungen gedeckt sind, der Uebernahmskommission zur Verfügung gestellt. Diejenigen Garne, für die am Tage des Erscheinens dieser Verfügung Belegscheine oder Verarbeitungsbewilligungen bei der Baumwollzentrale erliegen und die somit vom Anbotzwang ausgenommen erscheinen, sind unter Anführung der bezüglichen Belegscheine und Verarbeitungsbewilligungen sowie unter Angabe der Lieferungsstermine und Lieferungsrückstände bei der Baumwollzentrale (Garnabteilung) anzumelden.

Die Nichtbeachtung der vorstehenden Verfügungen hat die Bestrafung nach § 12 der Ministerialverordnung vom 13. April d. J. zur Folge.